

Vernehmlassung zur neuen Kirchenordnung (KO)

Auswertungsbericht

**zuhanden des Kirchenrates
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

**Charles Landert
Martina Brägger**

Zürich, 15. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abkürzungen | 3 |
| 1. Auftrag | 4 |
| 2. Durchführung der Untersuchung | 5 |
| 2.1 Versand der Unterlagen und Rücklauf | 5 |
| 2.2 Auswertung..... | 5 |
| 3. Ergebnisse | 7 |
| 3.1 Offene Rückmeldungen..... | 7 |
| 3.2 Rückmeldungen zur Struktur | 8 |
| 3.3 Rückmeldungen zum Wortlaut | 8 |
| 3.4 Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln | 10 |
| 1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (Artikel 1 bis 33) | 10 |
| 2. Teil: Handlungsfelder (Artikel 34 bis 101) | 14 |
| 3. Teil: Ämter und Dienste der Kirche (Artikel 102 bis 146) | 20 |
| 4. Teil: Aufbau und Organisation (Artikel 147 bis 234)..... | 23 |
| 5. Teil: Finanzen und Liegenschaften (Artikel 235 bis 247) | 29 |
| Anhang | 31 |
| A1 Vernehmlassungsteilnehmer – Kirchenpflegen..... | 31 |
| A2 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende..... | 32 |
| A3 Auswertungskategorien | 33 |

Abkürzungen

| | |
|-----|-------------------------------|
| KO | Kirchenordnung |
| VT | Vernehmlassungsteilnehmende |
| KP | Kirchenpflege/n als VT |
| BKP | Bezirkskirchenpflege/n als VT |
| PK | Pfarrkapitel als VT |
| DK | Diakonatskapitel als VT |

1. Auftrag

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung in Kraft, welche das Verhältnis zwischen dem Staat Zürich und den anerkannten kirchlichen Körperschaften regelt. Im neuen Kirchengesetz sind die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften, die Befugnis zur Erhebung von Steuern, die staatlichen Leistungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Wahl der Pfarrpersonen sowie deren Amtsdauer geregelt.

Die erweiterte Organisationsautonomie sowie der geringe Regelungsgrad des neuen Kirchengesetzes machen eine Regelung auf Stufe der Kirchenordnung notwendig. Unter Einbezug der Teilrevisi- on der Kirchenordnung vom 31. Januar 2006 wurde ein Entwurf der neuen Kirchenordnung (KO) erarbeitet, im Mai 2007 vom Kirchenrat verabschiedet und in die Vernehmlassung gegeben.

Mit der Auswertung der *Vernehmlassung* wurde *Landert Farago Partner* betraut. Der Auftrag beinhaltete die Erfassung und inhaltliche Zuordnung der Rückmeldungen sowie die Aufbereitung der Ergebnisse zur weiteren Nutzung durch die kirchlichen Gremien.

An der Ausführung der Arbeiten waren beteiligt: Charles Landert (Projektleitung, Bericht) und Martina Brägger (Datenerfassung, Auswertung, Bericht).

2. Durchführung der Untersuchung

2.1 Versand der Unterlagen und Rücklauf

Die verschiedenen Zielgruppen (Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Stadtverbände, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel) wurden in einer Vernehmlassung eingeladen, zum Entwurf einer neuen Kirchenordnung Stellung zu nehmen. Dafür versandte der Kirchenrat die neue Kirchenordnung zusammen mit einer Wegleitung. Das elektronische Antwortformular wurde im Internet bereitgestellt. Es beinhaltete den Text der neuen Kirchenordnung und gab Raum für Kommentare, Änderungen oder Fragen. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Juni bis zum 15. November 2007.

Der Rücklauf der zur Vernehmlassung eingeladenen Zielgruppen war sehr gut. Die in Tabelle 1 aufgeführten Beteiligungsquoten belegen die hohe Aussagekraft der Ergebnisse.

Neben den offiziellen kirchlichen Gremien wurden weitere Institutionen, Organisationen und Personen zur Vernehmlassung eingeladen¹.

Tabelle 1: Rücklauf

| Zielgruppe | Grundgesamtheit | Rücklauf | Rücklauf in % |
|-------------------------------------|-----------------|------------------|---------------|
| Kirchenpflegen (KP) | 179 | 150 ² | 83.8 |
| KP der fremdsprachigen Gemeinden | 4 | 3 | 75.0 |
| Bezirkskirchenpflegen (BKP) | 13 | 13 | 100.0 |
| Stadtverbände Zürich und Winterthur | 2 | 2 | 100.0 |
| Pfarrkapitel (PK) | 13 | 13 | 100.0 |
| Diakonatskapitel (DK) | 6 | 6 | 100.0 |
| Andere | | 22 | |
| Total | | 209 | |

2.2 Auswertung

Zur Auswertung wurden die ausgefüllten Fragebogen gesammelt und die Rückmeldungen aufbereitet. Zur effizienten Organisation der Daten transferierten wir die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer (VT) aus dem Formular (Word-Datei) in eine Excel-Datei. Bei diesem Prozess gingen Hervorhebungen (Schriftfarbe, fett, durchgestrichen) verloren, welche manche VT anbrachten. Dies hatte vor allem bei durchgestrichenen Textpassagen einen Einfluss auf die Auswertung, weshalb die Originaldaten in den Formularen hinzugezogen wurden. Die Aufbereitung wurde durch den Umstand etwas erschwert, dass einzelne VT ihre Änderungen direkt im KO-Text anbrachten. Soweit möglich wurde dies berücksichtigt, der KO-Text in den Formularen konnte aus forschungsökonomischen Gründen jedoch nicht systematisch auf Änderungen überprüft werden. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass einzelne Änderungen nicht berücksichtigt werden konnten. Da es sich im Vergleich zu den erfassten Rückmeldungen um eine sehr kleine Anzahl handelt, wird die Aussagekraft der Ergebnisse jedoch nicht reduziert.

¹ Im Anhang A1 und A2 sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

² Drei KP nehmen die Kirchenordnung an, ohne Änderungsvorschläge zu machen.

Um die Daten übersichtlich darzustellen, wurden die einzelnen Absätze von Artikeln in kleinste Inhalts- oder Sinneinheiten („Absätze“) aufgeteilt. Die Rückmeldung zu einem Artikel wurde dann den einzelnen Absätzen zugeordnet. Pro VT und Artikel wurden aufgrund dieses Verfahrens Mehrfachrückmeldungen möglich. Wo nötig, wurden bei der Aufteilung Textpassagen verschoben (z.B. wurden Änderungen zu zwei Absätzen eines Artikels gemacht und anschliessend Begründungen dazu geäußert. In solchen Fällen wurde die jeweilige Begründung mit der entsprechenden Änderung als eine Einheit gespeichert). Bei Verweisen auf Rückmeldungen zu anderen Artikeln wurde diese entweder kopiert oder paraphrasiert, wobei dies jeweils speziell gekennzeichnet wurde (in Klammer; die Initialen M.B. markieren Bemerkungen der Forscherin).

In einem nächsten Schritt ordneten wir die entdeckten Inhaltseinheiten (Rückmeldungen) verschiedenen Inhaltskategorien zu (Anhang A3), wobei eine Einheit mehreren Kategorien zugeordnet werden konnte. Die Komplexität der Materie stellte hohe Ansprüche an ein kohärentes Kategoriensystem und seine Inhaltseinheiten. Dieses diente in erster Linie als Hilfsmittel zur Gewinnung einer Übersicht und zur Erleichterung des Auswertungsprozesses. Die Summe aller Rückmeldungen pro Artikel – total und differenziert nach den Zielgruppen – diente dazu, Artikel für eine detaillierte Auswertung ‚auszuwählen‘. Rückmeldungen zur Struktur und zum Wortlaut behandelten wir dabei separat. Aus forschungsökonomischen Gründen und in Absprache mit dem Auftraggeber beschränkt sich die Leistung von Landert Farago Partner auf die Bearbeitung der 30 häufigsten kommentierten Artikel, ergänzt mit Artikeln, welche von spezifischen Zielgruppen pointiert kommentiert wurden.

Im Text eingeschoben sind Schaubilder, welche die Anzahl der Rückmeldungen je Abschnitt / Artikel visualisieren. Sie sollen den schnellen Überblick erleichtern, d.h. die Artikel hervorheben, die am meisten Reaktionen ausgelöst haben.

3. Ergebnisse

Insgesamt inventarisierten wir 5'029 Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln und Absätzen. Dies entspricht 5'141 Sinneinheiten, wovon sich 138 auf die Struktur, 955 auf den Wortlaut und 4'048 auf den Inhalt einzelner Artikel und Absätze beziehen.

3.1 Offene Rückmeldungen

45 VT nutzten die Gelegenheit für eine allgemeine Beurteilung der neuen KO, oder um besondere Anliegen hervorzuheben. Die Antworten (N=73) können zwei Gruppen zugeordnet werden:

Übergreifend, formal:

- Während sieben VT sich positiv über die neue KO äussern, ist diese für sechs VT „zu konservativ“ und „schwerfällig“ formuliert. Acht VT kritisieren, dass die KO zu theoretisch politisch formuliert und das theologische Profil (Herz) der Kirche unverständlich ist oder zu wenig zum Tragen kommt. „Wo sind die Zukunftsperspektiven?“ (2) Ein VT kritisiert, dass viele Themen nicht in der KO zu regeln seien. Ein VT beurteilt die neue KO als weniger präzise als die alte (besonders bezogen auf Kirche und Gottesdienst).
- Sieben VT schlagen vor, eine Präambel zu formulieren.
- Sechs VT wünschen sich eine Definition der Begriffe Landes- und Gesamtkirche sowie von Organisation und Verwaltung (1).
- Fünf VT wünschen eine einheitliche Verwendung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen.
- Vier sehen durch die Umstrukturierung der KO und durch einzelne Artikel bedingt eine Schwächung der Kirchgemeindeautonomie. Zwei VT befürchten Nachteile für kleine Kirchgemeinden.
- Für drei VT ist die KO zu wenig klar formuliert, wo es sich um verbindliche Regelungen oder um Empfehlungen handelt.
- Eine VT wünscht, dass die Erläuterungen in die KO integriert werden.
- Grundsätzlich sollen keine Namen von Organisationen und Institutionen genannt werden (1).
- Die Theologische Fakultät empfiehlt mit Verweis auf eine wünschbar hohe Wirksamkeit, die neue KO mit einer Weisung des Kirchenrats zu begleiten.

Spezifisches, Fehlendes:

- Positiv wird das Bestreben einer Zusammengehörigkeit über die einzelnen Kirchgemeinden hinaus beurteilt (1). Negativ oder unzureichend werden hingegen der Finanzausgleich (1) und die Kürzung von Pfarrstellen (allen Kirchgemeinden eine 100%-Stelle) gewertet. Die Aufwertung der DekanInnen wird einerseits positiv beurteilt (1), andererseits als „Instrumentalisierung“ der Dekane (Qualitätssicherung wird dadurch nicht erreicht) verworfen.
- Zwei VT wünschen, dass Konflikte und Spannungen detaillierter (in einem eigenen Artikel) behandelt werden. Um Konflikte zu vermeiden, soll Seelsorge nur Personen zugewiesen werden, welche keine Aufsichtsfunktion haben (1).
- Je ein VT wünscht sich eine prominentere Nennung der Stadtverbände, eine Überarbeitung des rpg-Komplexes und des Abschnitts über die Leitung (Art. 90–101) sowie eine Klärung bezüglich Taufe und Mitgliedschaft. Eine weitere VT wünscht sich, dass bei den Aufgaben des Pfarramts die Anliegen der Kirchgemeinden und der Gesellschaft stärker berücksichtigt werden (Pfarramt,

Art. 111–137). Drei VT möchten das Zuordnungsmodell sichtbarer in der KO verankert haben (Kirchenpflege – Pfarrschaft, Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortung).

- Einzelne VT vermissen folgende Dimensionen in der neuen KO (abschliessende Aufzählung):
 - Reporting und Ausweis von Leistungen der Kirchgemeinden an den Kirchenrat
 - Ökologische Zielwerte
 - Staatshaftung
 - Initiativrecht in der Kirchgemeinde
 - Zweckverbände
 - Verfahrensrecht vor Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrecht
 - Ombudsstelle für die Kirchgemeinden
 - Gender
 - Präsenz im Bildungssektor
 - Abwahl von Kirchenpflegemitgliedern
 - Blick über Kantonsgrenze hinaus
 - Studienurlaub für Pfarrpersonen nach 12 Amtsjahren
 - Rekursmöglichkeiten bei Ausschluss aus dem Ministerium
 - Klärung bezüglich „Mitfunktion“ und finanzielle Regelung bei Wohnsitzpflicht im Pfarrhaus

3.2 Rückmeldungen zur Struktur

Die Rückmeldungen (N=138) beziehen sich auf die Struktur innerhalb eines Artikels (38), auf die Reihenfolge und Position von Artikeln (39) oder auf die Reihenfolge ganzer Abschnitte (61). Die Rückmeldungen sind vielfältig und nur bezüglich einiger Punkte einheitlich:

Innerhalb Artikel:

- Art 34.1 Reihenfolge der Handlungsfelder ändern in der Reihenfolge der Abschnitte: Gottesdienst, Diakonie, Bildung und Leitung.

Gesamtstruktur:

- Acht VT (5 DK, Synodalverein, ZAG, Abteilung Gemeindedienste, am Rande auch Theologische Fakultät) schlagen vor, einen Bildungsartikel zu formulieren, der nicht zwischen den Zielgruppen unterscheidet. Entsprechend sollen die beiden jetzigen Unterabschnitte „*Kind, Jugend und Familie*“ und „*Erwachsene*“ in einen einzigen Abschnitt „*Weitergabe des biblischen Erbes*“ integriert werden. Darin soll ein neuer Unterabschnitt „*Katechetische Angebote*“ formuliert werden.
- Vier VT möchten den Unterabschnitt „*Sakramente*“ des Handlungsfeldes „*Gottesdienst*“ vor „*Gottesdienst im Lebenslauf*“ stellen.

3.3 Rückmeldungen zum Wortlaut

Es fällt auf, dass viele Änderungen vorgeschlagen werden, um den KO-Text verbindlicher oder offener zu formulieren (Einfügen oder Weglassen von ‚Kann-Formulierungen‘, „*in der Regel*“, „*möglichst*“ u.a.). Obwohl mit solchen Formulierungen die inhaltliche Aussage zum Teil stark verändert wird, führen wir diese Änderungen unter Wortlaut auf, weil der Eindruck gewonnen wurde, dass in der ganzen KO verbindliche Regelungen und Empfehlungen sprachlich nicht klar abgegrenzt wurden (vgl. 3.1 Offene Rückmeldungen).

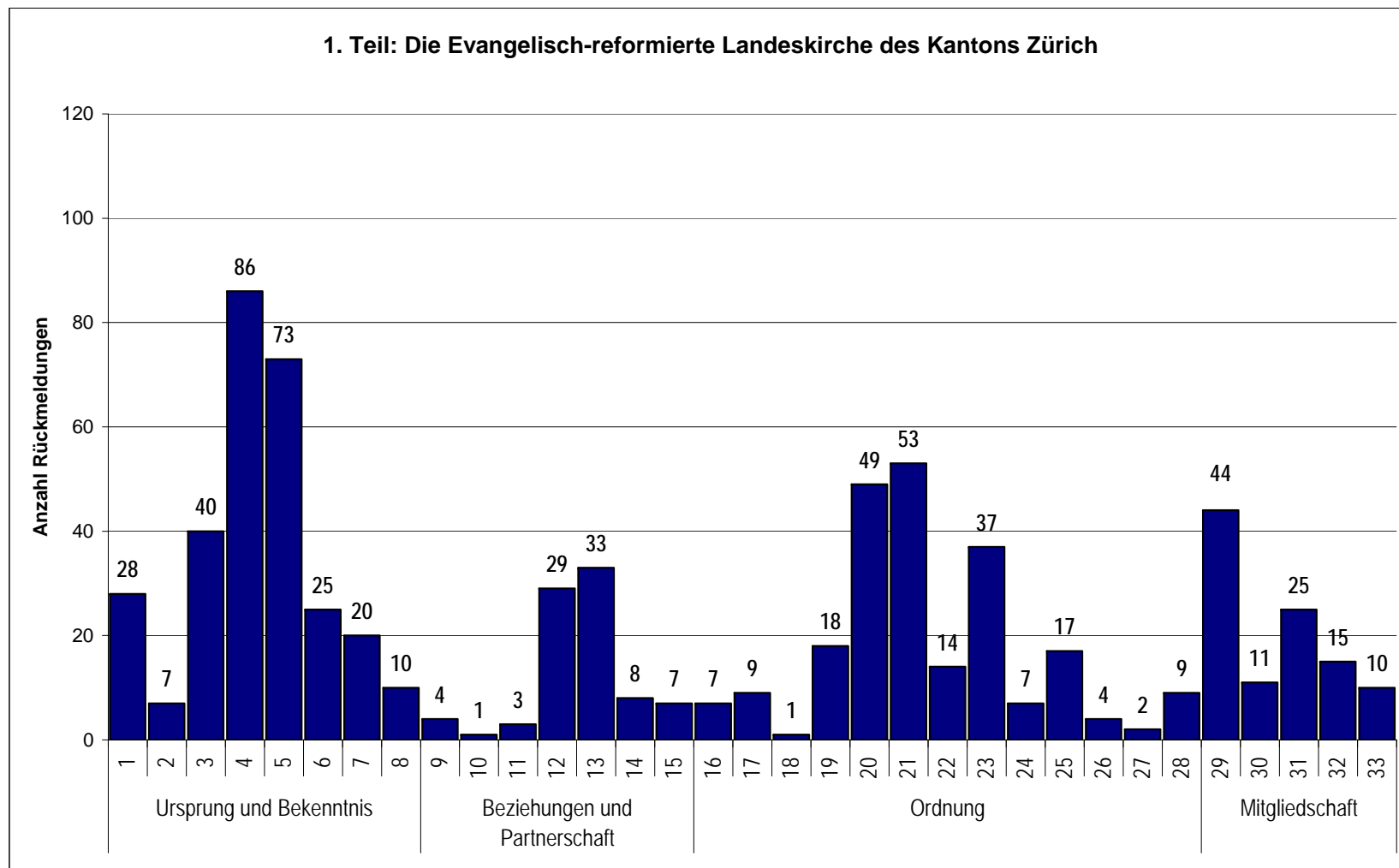
Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf grammatikalische Korrekturen, Änderungen von Bezeichnungen und Umformulierungen ohne inhaltliche Veränderungen. In *Tabelle 2* sind die Artikel mit den meisten Änderungsvorschlägen aufgeführt:

Tabelle 2: Rückmeldungen zum Wortlaut

| Artikel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|--------|---|
| 30 | 38 | <i>können die Taufe empfangen</i> (31), Kontaktgespräch statt Aufnahmegespräch, Gesuch stellende statt aufnahmewillige Person |
| 39 | 35 | <i>in der Regel die Zürcher Bibel</i> (30) |
| 6 | 34 | Begriff "Volkskirche" verwenden (5), "Wort" ersetzen oder präzisieren (Vorschlag: Wort Gottes, Wort -> Evangelium) (22). |
| 112 | 34 | „Verantwortung für die“ streichen (12), <i>Pfarrerinnen und Pfarrer sind erreichbar</i> (10). |
| 1 | 23 | verschiedene Änderungen (Glauben, Erlöser, leben). |
| 67 | 23 | <i>...zu lindern und nach Möglichkeit zu beheben</i> (4), <i>Handeln der Landeskirche erfolgt vernetzt mit...</i> (12). |
| 35 | 21 | <i>Christinnen und Christen / alle sind aufgerufen...</i> (12). |
| 36 | 20 | "nach Anhörung" ersetzen, z.B. durch "nach Absprache" (9), Auslegung und Verkündung (6), anstelle von „heiliger Schrift“ „Bibel“ (5). |
| 37 | 18 | Umformulierung des Satzes (8): <i>„Pfarrerinnen und Pfarrer sprechen die liturgische Gestaltung mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ab.“ Musikalische Gestaltung</i> (3). |
| 111 | 18 | <i>Ihre wichtigste Aufgabe sind der Gottesdienst...</i> (13). |
| 116 | 18 | "im Geist der Reformation" statt "gemäss reformatorischer Tradition" (14, v.a. Stadt Zürich). |
| 246 | 18 | Änderungsantrag zum Randtitel: Andere Nutzung und Veräusserungen (17, v.a. Stadt Zürich). |
| 12 | 17 | <i>fördert den Dialog mit anderen Religionen</i> (15, v.a. Stadt Zürich). |
| 4 | 16 | <i>verbunden mit der weltweiten Kirche</i> (statt Tradition) (11). |
| 140 | 16 | Überall Sozial-Diakonie statt nur Diakonie, entsprechend Berufsbezeichnung ändern (15). Dies gilt auch für Artikel 68 (11). Ein VT begrüsst die Bezeichnung DiakonIn ausdrücklich. |
| 160 | 16 | "in geeigneter Form" (15, v.a. Stadt Zürich). |
| 213 | 16 | <i>an der Urne</i> (dies gilt auch für Artikel 184 und 21) (je 16). |
| 243 | 16 | <i>Aufgaben der Gesamtkirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen</i> (16, v.a. Stadt Zürich). |
| 61 | 14 | „Fürbitte“ durch „Segnung“ ersetzen (14). |
| 3 | 13 | "Jean Calvin" (6), "führt die... weitergeführte" umformulieren (4) z.B. "Sie steht in der Tradition von" |
| 58 | 13 | „evangelisch“ ersetzen durch „christlich“ (9), „Patenamt“ ersetzen durch "Wer die Aufgabe einer Patin oder eines Paten übernimmt" (3). |
| 23 | 12 | Tippfehler: statt eigenen eignen. (9) |
| 29 | 10 | Eltern oder Elternteil (5). |
| 50 | 10 | <i>kirchliche Trauung</i> (10, gleiches gilt für Artikel 52). |
| 60 | 10 | „in der Regel“ streichen unter 60.2 (4). |
| 143 | 10 | <i>...gemäss den Beschlüssen der Kirchenpflege und den Weisungen der Pfarrerin...</i> (7). |
| 202 | 10 | <i>Seelsorgerliche Beratung und fachliche Begleitung</i> (8). |

3.4 Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (Artikel 1 bis 33)

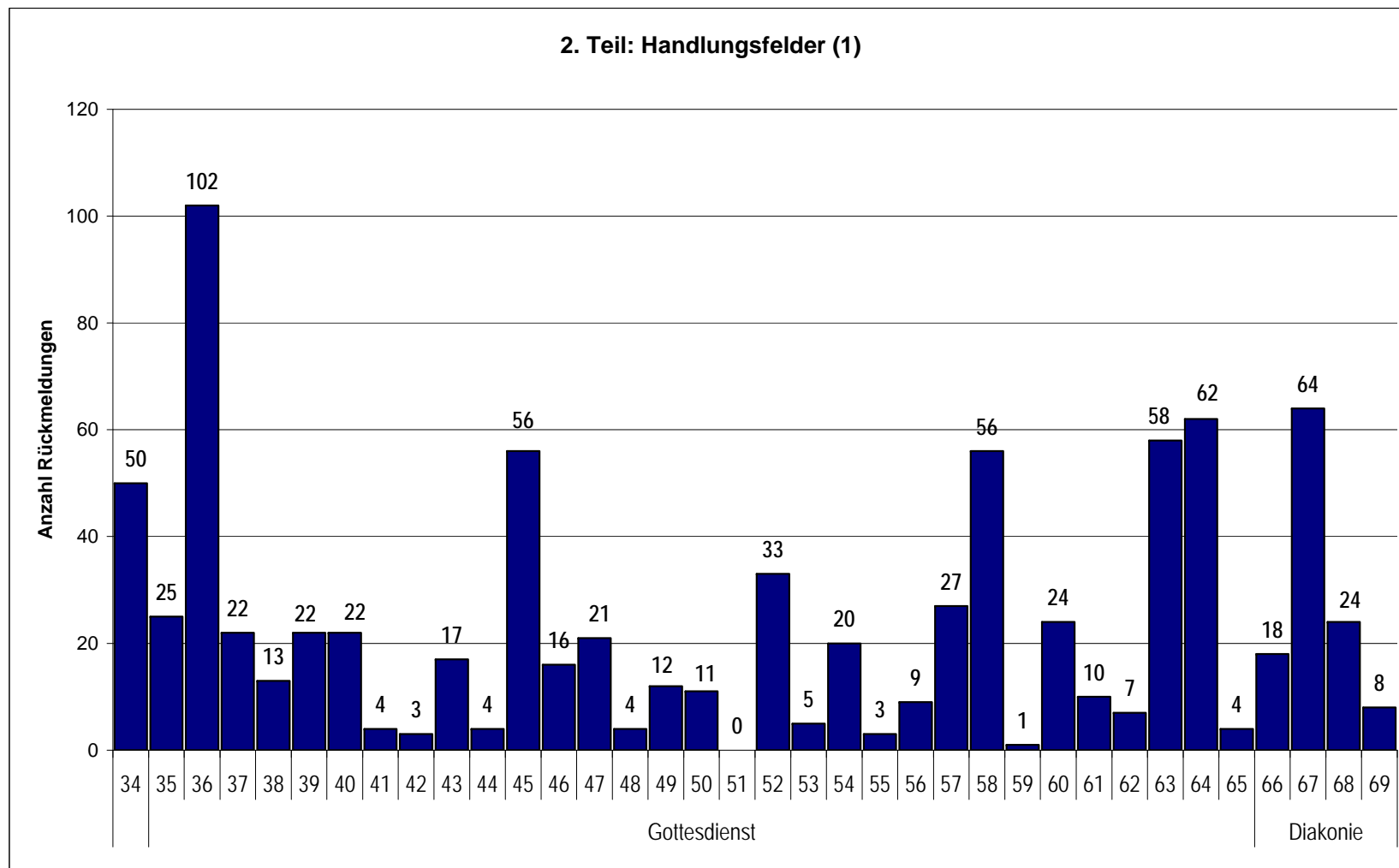


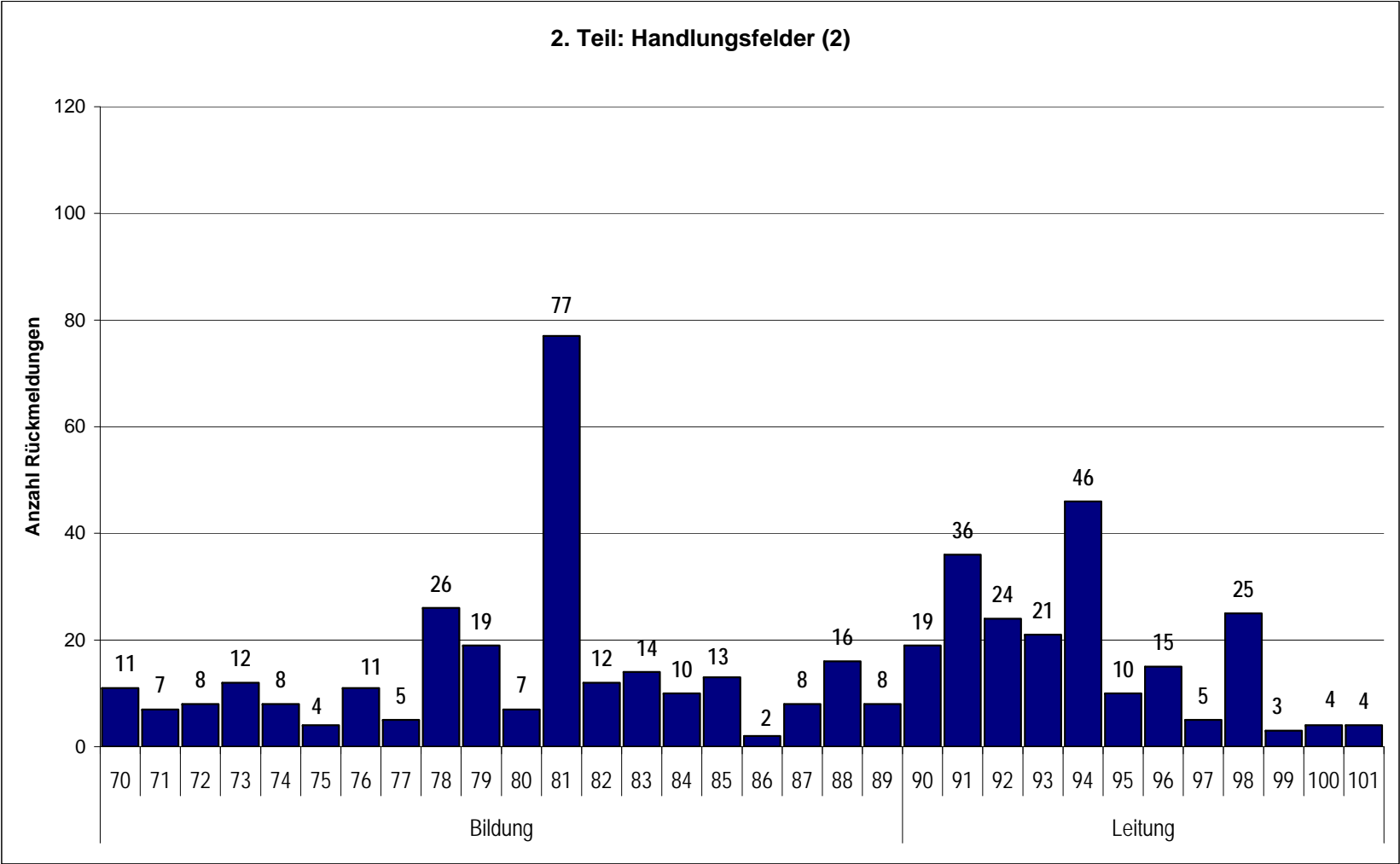
| Artikel | Randtitel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|------------------------------|--------|--|
| 3 | Herkunft | 40 | <p>14 VT möchten Johannes Calvin nicht aufführen (stattdessen „und andere Reformatoren“ nennen, 2). Je zwei möchten nur Zwingli oder gar keine Namen genannt haben, während drei VT die Aufzählung der drei Personen ausdrücklich begrüssen. 2 VT würden auch Regula und Felix aufführen.</p> <p>Weiter sollen „Frauen und Männer“ nicht genannt (2), der Text mit „am Wort Gottes orientierte Reformation“ ergänzt (3) und ein Zusatz bezüglich Erneuerung angefügt werden (1). Der SEK schlägt vor, aus Art. 3.2 zwei Absätze zu machen (Erbe Reformation und Dank/Weiterführung).</p> <p>Je eine Person möchte Art. 3.2 oder den ganzen Art. 3 mit dem Art. 3 der alten KO ersetzen.</p> <p>Zu Art. 3.1: Altes und Neues Testament aufführen (2), Text missverständlich (1)</p> |
| 4 | Verbundenheit und Bekenntnis | 86 | <p>40 VT möchten, dass die vier Merkmale (Art. 4.1) „Einheit, Heiligkeit, Katholizität, Apostolizität“ verständlicher formuliert oder erläutert werden. Dies betrifft besonders die beiden letzten Begriffe. Für „Katholizität“ werden „Universalität“ oder „Allgemeinheit“ und für „Apostolizität“ wird „Nachfolge“ vorgeschlagen. Zehn VT würden die Merkmale nicht nennen und den Artikel umformulieren. Insgesamt 17 VT bevorzugen die Formulierung des Artikels 4 der alten KO (13 auf gesamten Artikel bezogen, vor allem Stadt Zürich, drei nur auf 4.1).</p> <p>Acht VT möchten „neuzeitlich“, „zeitgenössisch“, „ökumenisch“ in Bezug auf die Bekenntnisschrift anfügen.</p> <p>Zu Artikel 4.2 geben zwei VT zu bedenken, dass die reformatorischen Kirchen keine eigene Kirche bilden.</p> |
| 5 | Zuspruch und Verantwortung | 73 | <p>32 VT möchten unter Art. 5.2 „die Bewahrung der Schöpfung“ ebenfalls aufführen. 10 VT möchten zusätzlich mit „Friede und Gerechtigkeit“ ergänzen, wobei sie „Erfurcht vor dem Leber“ und „Würde der Menschert“ teilweise weglassen würden. Je eine VT möchte „Ehrfurcht vor der Natur“ und „Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leber“ ergänzen.</p> <p>16 VT wünschen sich eine zeitgemässe und verständlichere Formulierung für „prophetisches Wächteramt“ (Art. 5.3). 14 VT wünschen sich Ergänzungen in diesem Absatz, um die Aufgaben des Wächteramts aufzuführen (z.B. „Sie setzt sich in diesem Sinn mit Fragen der Zeit auseinander und bezieht Stellung zu politischen und sozialen Problemen.“). In sechs Fällen beziehen sich die VT auf die alte KO (Art. 100–103 und 209). Ein VT möchte den Artikel 5.3 ganz streichen, da er bereits in 5.2 und 5.1 enthalten sei.</p> |
| 15 | Theologische Fakultät | 7 | Die Theologische Fakultät begrüsst diesen Artikel und macht den Vorschlag, unter 15.3 die Rechte der Vertretung zu definieren. |

| | | | |
|----|---------------------------------------|----|---|
| 17 | Autonomie Kirchenordnung | 9 | Der Absatz 2 kann laut Meinung von 7 VT (darunter T. Jaag) gestrichen werden, da überflüssig. |
| 19 | Demokratie und Rechtsstaatlichkeit | 18 | Stadtzürcher KP und der Stadtverband Zürich (zusammen 14) fügen „ <i>wahrt in ihrer Organisation und ihrem Handeln</i> “ zu Artikel 19 ein. |
| 20 | Stimm- und Wahlrecht | 49 | 40 von 49 Rückmeldungen wurden von den KP eingereicht. 28 gegenüber sechs VT sprechen sich gegen das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr aus und wollen es beim 18. Altersjahr belassen (Art. 20.1). Fünf VT weisen darauf hin, dass Jugendliche erst ab 18 Jahren in kirchliche Behörden wählbar sein sollten (20.2), und eine VT möchte das Recht vom 16. Altersjahr und der Konfirmation abhängig machen. Als Gründe gegen das Stimmrecht ab 16 Jahren wird neben der Mündigkeit der Mehraufwand zur Führung von Wahlregistern genannt. Der Mehraufwand wird auch in Bezug auf das Wahl- und Stimmrecht von Ausländern genannt, wobei sich keine VT gegen diese Regelung ausspricht. Sechs VT begrüßen diese Regelung, während eine VT das Recht von der Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren abhängig machen möchte. Vier VT möchten das Ausländerstimm- und -wahlrecht gemeindeweise einführen. Im Ordnungstext soll „ <i>ungeachtet der Staatsangehörigkeit</i> “ aufgeführt werden (1). |
| 21 | Amtsdauer | 53 | Die Rückmeldungen sind sehr heterogen und beziehen sich mehrheitlich auf Absatz 4. 16 VT (zehn davon Stadt Zürich) möchten die Mitglieder von Kirchenpflegen von dem Verfahren bei Konflikten (21.4) ausschliessen, andernfalls es ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre. Sieben VT sehen einen Widerspruch zu rechtsstaatlichen und demokratischen Grundregeln, wenn Volksentscheide durch eine Institution (Kirchenrat), welche nicht vom Volk gewählt ist, zunichte gemacht werden. Fünf VT möchten die Vermittlung durch eine Supervision vor einer Neuwahl zur Bedingung machen. Weitere fünf VT wünschen sich, dass Kriterien und Voraussetzungen für eine Neuwahl klar geregelt werden. Vier VT möchten Absatz 4 streichen (nicht geeignet, um Konflikte zu lösen (2)). Es sollen Übergangsregelungen aufgeführt werden (1). Eine VT bemängelt das Fehlen von Rekursmöglichkeiten. Zwei VT begrüßen die Abschaffung der stillen Wahl, eine sieht jedoch in der Bestimmung einen Widerspruch zu Art. 127.2, wonach Pfarrpersonen durch die Urne oder die Kirchengemeindeversammlung gewählt werden. Eine VT begrüsst ausdrücklich, dass Konflikte in der KO aufgeführt sind. In drei Fällen wird gewünscht, dass dafür ein eigener Artikel verfasst und Art. 21.4 darin aufgeführt wird. (21.1) Sieben VT möchten eine Amtsdauer von sechs Jahren für Behördemitglieder, während zwei eine Amtsdauer von vier Jahren begrüßen. Je eine VT wünscht, dass Pfarrpersonen und Kirchenpflege gleichzeitig oder um zwei Jahre versetzt gewählt werden. |

| | | | |
|----|----------------------------|----|--|
| 23 | Aus- und Weiterbildung | 37 | <p>(bis auf 3 Rückmeldungen alle von den KP)</p> <p>25 VT (18 Stadt Zürich) möchten eine Differenzierung bezüglich der Verpflichtung zu Weiterbildungen. Diese soll nur für Pfarrerinnen und Pfarrer, nicht aber für die Behördemitglieder und Freiwilligen gelten (diese können nicht gezwungen werden). Fünf VT möchten den Artikel so formulieren, dass für niemanden eine Verpflichtung besteht (statt „regelt“ „fördert“).</p> <p>Je ein VT fordert klare Regelungen, hofft auf qualitativ gute Angebote und fragt, ob individuelle Weiterbildungen überprüft werden.</p> |
| 29 | Grundsatz (Mitgliedschaft) | 44 | <p>11 VT sind zum Teil vehement dagegen, dass Kinder von Nichtmitgliedern Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein können (Art. 29.1 b). Dies aus Kostengründen (2 schlagen vor, dass Eltern bezahlen müssen), weil die Eltern ihre Kinder nicht evangelisch erziehen können (3) und weil Vollzugsprobleme befürchtet werden (1). Aus Sicht von zwei VT müssen die Kinder explizit den Wunsch nach Mitgliedschaft äussern.</p> <p>Für vier VT ist die Taufe Voraussetzung für eine Mitgliedschaft (entsprechend Artikel ergänzen), während ein VT ausdrücklich begrüsst, dass dies nicht der Fall ist. (vgl. Art. 30.2 Der Wortlaut ist hier so zu gestalten, dass eine Taufe nicht als Voraussetzung für die Aufnahme gilt.)</p> <p>Allgemein begrüssen fünf VT die Bestimmung bezüglich Mitgliedschaft.</p> <p>Ein VT gibt zu bedenken, dass die Erfassung der Mitglieder schwierig ist und fragt nach Instrumenten. Zwei VT schlagen vor, in fraglichen Fällen die Eltern nach der Konfession ihrer Kinder zu fragen und dies im Personenregister der politischen Gemeinde festzuhalten. Ein VT wünscht eine Regelung für Zuzüger von anderen Kantonen oder aus dem Ausland.</p> <p>Bezüglich 29.2 wünschen sich vier VT mehr Flexibilität, damit Kirchenmitglieder ihre Mitwirkungsrechte in einer anderen Kirchgemeinde als der des Wohnsitzes nutzen können (nicht bezogen auf Steuern). Je ein VT schlägt vor, die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde frei zu wählen oder einen Antrag stellen zu können. Ein VT begrüsst die Regelung unter 29.2 explizit.</p> <p>Zur Spezifizierung von Art. 29.1 a) „deren Eltern oder ein Elternteil“ (8)</p> <p>Zwei VT möchten einen zusätzlichen Absatz 3 über die Steuerpflicht von mündigen Mitgliedern.</p> |

2. Teil: Handlungsfelder (Artikel 34 bis 101)





| Artikel | Randtitel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|--|--------|--|
| 34 | Grundsatz | 50 | Es sind vor allem die PK und KP der Stadt Zürich, die sich zu diesem Artikel äussern. 36, sechs bzw. zwei VT möchten „Seelsorge“ ³ , „Gemeindeaufbau“ bzw. „Entwicklung und Vernetzung“ als eigene Handlungsfelder nennen. Hingegen soll laut acht VT „Leitung“ gestrichen und stattdessen in einem eigenen Absatz 3 aufgeführt werden (3). Vier VT fügen unter Absatz 2 „überregionale Aufgaben“ hinzu. |
| 36 | Predigt | 102 | 49 VT möchten Absatz 3 streichen (darunter 9 PK). Weitere 18 VT plädieren dafür, dass das Tragen des Talars freiwillig ist und dies auch entsprechend formuliert wird (beschränkt auf spezielle Anlässe (4), angemessene Kleidung tragen (2), pro Kirchgemeinde zu regeln (1)). Zwei VT möchten hingegen nur in Ausnahmefällen auf das Tragen des Talars verzichten. Insgesamt neun VT fordern, Absatz 3 klarer zu formulieren (Pflicht oder freiwillig). Fünf VT äussern sich positiv zum Tragen des Talars, wobei zwei von ihnen keine Regelung in der KO für nötig halten. Zu Absatz 2: Keine weiter führenden Ausnahmen durch den Kirchenrat (3). |
| 45 | Bild- und Tonaufnahmen | 56 | Insgesamt 26 VT sind dagegen, dass Bild- und Tonaufnahmen (unbegrenzt) erlaubt sind (zehnmal Bezug auf alte KO). Fünf VT geben zu bedenken, dass die neue Regelung unklar ist („Was ist störend?“) und die Pfarrpersonen in schwierige Situationen bringen könnte (keine Rückendeckung mehr durch KO, 1). Entsprechend schlagen drei, bzw. zwei VT vor, dass die Pfarrperson zusammen mit der Kirchenpflege bzw. nur die Kirchenpflege über private Aufnahmen entscheidet. Umgekehrt sollen bei öffentlichen Aufnahmen die Kirchenpflege zusammen mit den Pfarrpersonen (19) (sowie den Kirchenmusikern, 5) entscheiden. |
| 56-61 | 1. Abschnitt D Sakramente a. Taufe | | Die Theologische Fakultät schlägt vor, den ganzen Abschnitt über die Taufe zu revidieren, da sich die Artikel stark auf die Kindertaufe beziehen und erst unter Art. 60.2 explizit zwischen Kinder- und Erwachsenentaufe unterschieden wird. Die Unterscheidung soll von Anfang an genannt werden. |

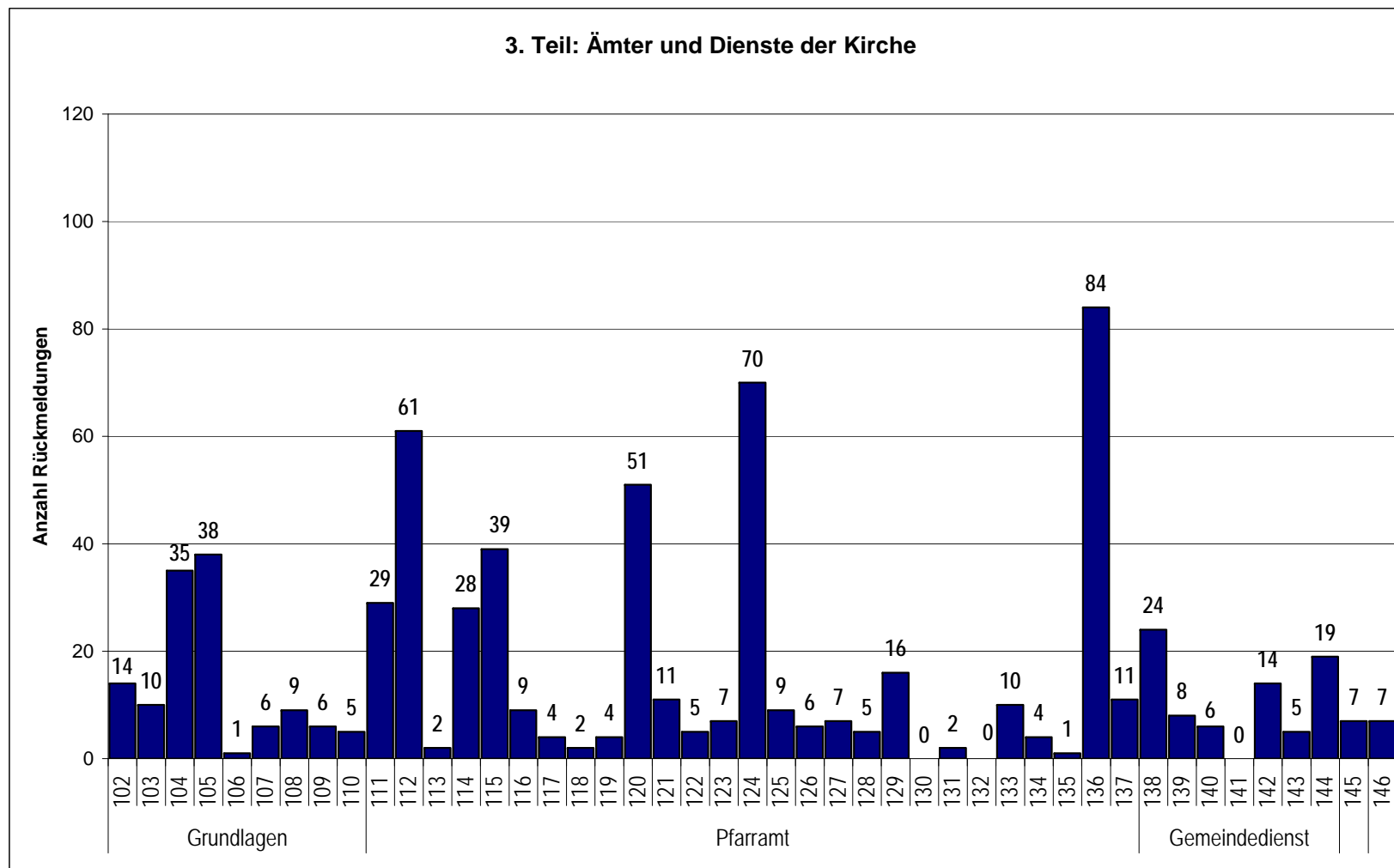
³ Das Pfarrkapitel Bülach macht in einem separaten PDF-Dokument Vorschläge für Artikel in einem separaten Abschnitt „Seelsorge“.

| | | | |
|----|--------------------------|----|---|
| 58 | Paten | 56 | <p>Insgesamt 30 VT möchten die Bedingung aufnehmen, dass beide oder mindestens ein Pate einer christlichen oder evangelischen Konfession angehören (beide christlich: 11, ein Pate christlich: 16, beide evangelisch: 1, ein Pate evangelisch: 2). Zudem möchten sechs VT den alten KO-Text beibehalten, wonach Paten dem christlichen Glauben angehören müssen. Für vier VT ist nicht klar, ob Paten anderer Konfessionen und Religionen zugelassen sind. Ein VT interpretiert eine Offenheit gegenüber anderen Konfessionen/Religionen und begrüsst dies, während zwei VT anders interpretieren und Offenheit fordern. Vier VT sehen keine Notwendigkeit, die Konfirmation als Bedingung für das Patenamts zu stellen, zwei von ihnen möchten stattdessen die Taufe voraussetzen.</p> <p>Zu Absatz 1: 8 VT schlagen vor, den Absatz zu kürzen (<i>„Die Paten begleiten die Eltern bei der Erziehung im christlichen Glauben.“</i>).</p> |
| 63 | Zeitpunkt (Abendmahl) | 58 | <p>45 VT erachten ein Abendmahl pro Monat zuviel und wünschen sich eine offenere Formulierung in Absatz 2 (<i>„Weitere Abendmahlfeiern können bei Bedarf gefeiert werden“, „weitere Abendmahlfeiern sind zu empfehlen...“</i>). Es sind sowohl kleine (bis 1200 Mitglieder) als auch mittlere (1201 bis 4000 Mitglieder) und grosse (mehr als 4000 Mitglieder) Kirchgemeinden, die sich gegen diesen Absatz aussprechen; die kleinen Kirchgemeinden nennen ihre Grösse als Begründung. Neben dem hohen Aufwand befürchten einzelne VT, dass das Abendmahl an Bedeutung verliert, wenn zu häufig durchgeführt. Drei VT möchten die alte Regelung beibehalten (neben den Festtagen fünf weitere Abendmahle), zwei bzw. ein VT möchten sechs bzw. drei weitere Abendmahlfeiern durchführen. Zwei VT befürworten die Durchführung von einem Abendmahl pro Monat. Für zwei VT ist nicht verständlich, ob die Regelung verbindlich ist.</p> <p>Bezüglich Abendmahlfeiern an Festtagen möchten drei VT kein Obligatorium am Bettag, und ein VT schlägt statt Karfreitag und Ostern den Gründonnerstag vor. Als Grund nennen sie die Durchführung von ökumenischen Anlässen an den Feiertagen. Ein VT möchte zusätzlich die Auffahrt unter Art. 63.1 aufführen.</p> |

| | | | |
|-------|--------------------------|----|---|
| 64 | Im Gemeinde-Gottesdienst | 62 | <p>(Zu Art. 64.4) 19 VT möchten, dass die Kirchenpflege zusammen mit dem Pfarramt anstelle der Kirchengemeindeversammlung über die Form des Abendmahls entscheidet. Acht VT möchten die Entscheidungskompetenz nur bei der Kirchenpflege. Fünf möchten den Satz über die Entscheidungskompetenz streichen. Für ein VT ist nicht klar, wie häufig und in welcher Form die Kirchengemeindeversammlung über die Form des Abendmahls entscheiden soll. Zwei VT schlagen vor, die Form und die Entscheidungskompetenz in der Kirchgemeindeordnung festzulegen. Vier VT möchten den ganzen Absatz 4 streichen und weitere vier VT möchten, dass die Formen des Abendmahls nicht in der KO genannt werden.</p> <p>Für vier VT ist nicht klar, welche Liturgie für das Abendmahl gemeint ist (64.1). Acht VT schlagen vor, dies daher zu spezifizieren: „...richtet sich nach der Zürcher Liturgie, wie sie im evang.-ref. Gesangsbuch festgelegt ist.“ Für insgesamt sieben VT stellt sich die Frage der Ausschliesslichkeit: Sie möchten eine andere Formulierung („in der Regel“, 5) oder weitere Liturgien deklariert haben (1). Je ein VT möchte, dass sich das Abendmahl nach der evang.-ref. Tradition richtet, bzw. neben der Zürcher Liturgie auch nach den Empfehlungen der schweizerischen Liturgiekommission.</p> |
| 66-69 | 2. Abschnitt Diakonie | | 16 VT beurteilen die Ausführungen des 2. Abschnitts Diakonie als zu wenig umfassend und wünschen eine Überarbeitung des gesamten Abschnitts. Die Ergebnisse der Bolderntagung 2006 sollen berücksichtigt werden (3). Zwei VT möchten einen eigenen Artikel, in welchem die Unterstützung diakonischer Werke (Jugendkirche, Kabel, Paarberatungsstelle, Sozialwerke...) genannt wird. |
| 67 | Auftrag (Diakonie) | 64 | <p>Verschiedene VT (6 DK, 2 KP, 1 BKP, ZAG, Religiös-soziale Fraktion) fordern, dem Artikel 67 weitere Absätze hinzuzufügen und damit Diakonie als Handlungsfeld auszudifferenzieren. Insgesamt werden 52 Vorschläge (vor allem von DK) zu weiteren Abschnitten formuliert, die hier nicht im Detail aufgeführt werden.</p> <p>Wortlaut Absatz 3: Handeln der Landeskirche erfolgt vernetzt mit...(13), ganzer Art. 67: alle Menschen (6)</p> |
| 68 | Verantwortung | 24 | <p>Vor allem die DK äussern sich zu diesem Artikel. Sie fordern (5), dass die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Diakoninnen und Diakone „mit entsprechenden praxisbezogenen fachlichen Ausbildungen“ für die Diakonie verantwortlich sind (Art. 68.3).</p> <p>Zudem soll ein zusätzlicher Absatz hinzugefügt werden (5): „Der Kirchenrat stellt konkrete Modelle für diakonische Projekte zur Verfügung und fördert die gesamtschweizerische Zusammenarbeit in diesem Bereich.“</p> |

| | | | |
|-------|---|----|---|
| 81 | Voraussetzungen (Konfirmation) | 77 | <p>66 von 77 Rückmeldungen stammen von den KP.</p> <p>Für insgesamt 27 VT soll nicht der Kirchenrat über Ausnahmen entscheiden, sondern der/die zuständige PfarrerIn (14), die Kirchenpflege und das Pfarramt (9, v.a. Stadt Zürich) oder die Kirchenpflege alleine (4). Sechs VT wünschen sich, dass der Kirchenrat verbindliche Regeln zu Ausnahmen verfasst.</p> <p>Für zehn VT ist die Taufe ebenfalls Voraussetzung für die Konfirmation. Sieben VT schlagen zudem vor, Art. 81.2 hinzuzufügen, dass die Taufe spätestens bei der Konfirmation erfolgt. Zwei VT streichen Art. 81.2 komplett. Für drei VT ist die Formulierung mit „<i>in der Regel</i>“ nicht verständlich und zwei VT wünschen sich Regelungen für Ausnahmen.</p> <p>Zwei VT möchten Gottesdienstbesuch ebenfalls als Voraussetzung nennen. Hingegen soll der Religionsunterricht an den Schulen nicht Voraussetzung für die Konfirmation sein (14), weil die Kirche keinen Einfluss hat, ob der Unterricht auch in Zukunft stattfindet.</p> |
| 91 | Ausübung (Leitung) | 36 | <p>19 VT (bis auf wenige Ausnahmen Stadt Zürich) führen „<i>Stadtverbände</i>“ unter Art. 91.2 auf (gleiches gilt für Artikel 92 und 93). Drei VT führen „<i>gewählte Amtsträger</i>“ zusätzlich auf sowie je ein VT „<i>Fachleute</i>“ und „<i>kirchliche Dienste</i>“.</p> <p>Die weiteren Rückmeldungen (7) zu Artikel 91 lassen eine allgemeine Ablehnung erkennen: Zwei VT sehen einen Widerspruch zwischen Absatz 1 und 2 und ein VT möchte den ganzen Artikel streichen. Vier fordern eine Neuformulierung: „<i>Leitung erfolgt in der Kirche gemäss dem Zuordnungsmodell durch das Zusammenwirken der Gewählten.</i>“</p> |
| 92/93 | Präsenz in der Öffentlichkeit / Beziehungen und Koordination | 21 | <p>Stadtzürcher KP, der Stadtverband Zürich und eine weitere KP (zusammen 17) möchten die Stadtverbände unter Art. 92 und Art. 93.1 aufnehmen.</p> |
| 94 | Erscheinungsbild | 46 | <p>38 VT möchten den Kirchgemeinden mehr Freiraum in der Gestaltung ihres Erscheinungsbildes zugestehen und fordern, dass der Kirchenrat lediglich Empfehlungen für die Kirchgemeinden erarbeitet. Nur eine VT begrüsst Art. 94.1 und fordert, baldmöglichst die Vorgaben zu erhalten.</p> <p>Drei VT sehen keinen Sinn in Art. 94.2 und weitere drei VT würden den ganzen Artikel streichen.</p> |
| 98 | Kulturelle Bestrebungen | 25 | <p>Die Stadtzürcher Kirchenpflegen, der Stadtverband Zürich sowie eine weitere KP (zusammen 20) fordern, dass die Stadtverbände in den Artikel aufgenommen werden.</p> |

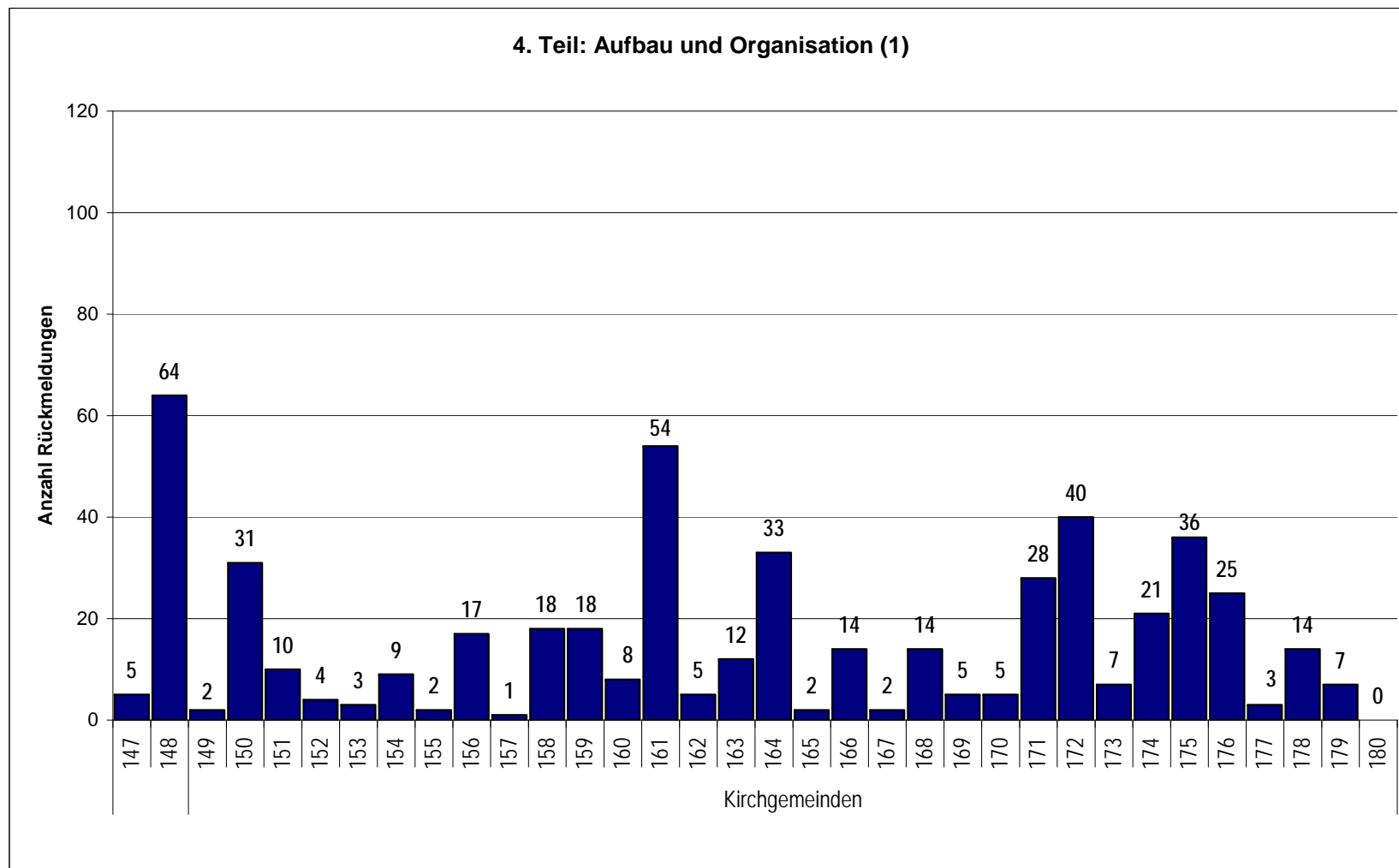
3. Teil: Ämter und Dienste der Kirche (Artikel 102 bis 146)

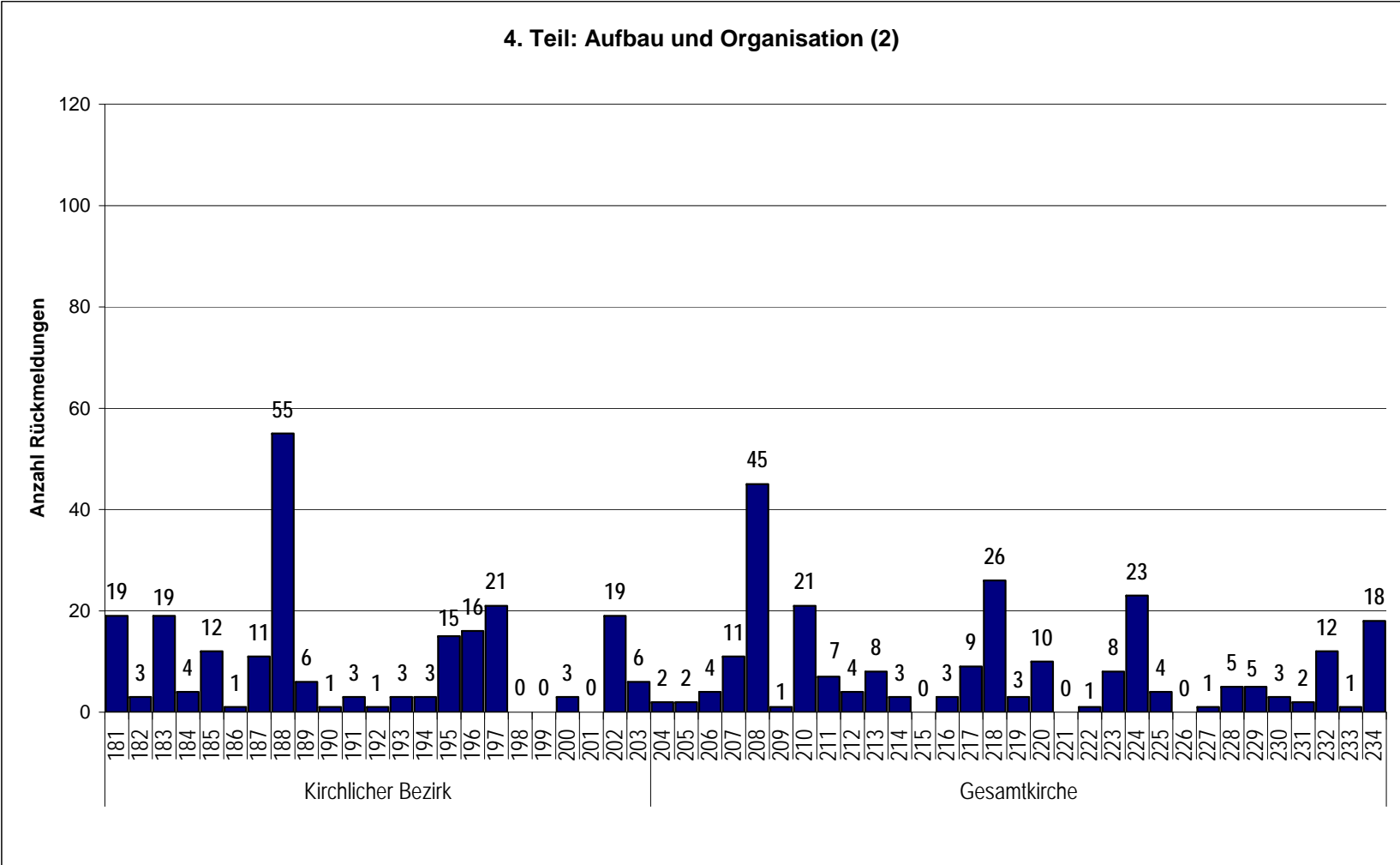


| Artikel | Randtitel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|--------------------------|--------|--|
| 104 | Personalrecht | 35 | Die Städtzürcher Kirchenpflegen und der Stadtverband (zusammen 20) fordern: „Die Stadtverbände Zürich und Winterthur sind berechtigt, eigene Vollzugsvorschriften zu erlassen.“ |
| 105 | Lohn | 38 | Vor allem die Städtzürcher KP und die beiden Stadtverbände verlangen, dass die Stadtverbände eigene Lohnreihenungen machen können. Drei VT ergänzen Art. 105.1 mit „und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse“. Zwei VT wünschen in den Lohnempfehlungen des Kirchenrates Bandbreiten und verschiedene Besoldungsklassen, um die Autonomie der <i>Kirchgemeinden</i> zu gewährleisten. Zu Art. 105.2 fordern vier VT, dass die Synode und nicht der Kirchenrat die Lohnempfehlungen macht. |
| 112 | Amtspflichten | 61 | 12 (darunter 4 PK) bzw. 4 VT möchten Art. 112.2 streichen oder umformulieren („Pfarrpersonen sorgen für ihre persönliche Erreichbarkeit“ „Tagsüber und in Notfällen“). Ein PK wünscht besondere Regelungen für Teilzeitstellen. In der Auflistung der Aufgaben und Pflichten der Pfarrpersonen vermissen zehn VT die Konfirmation. Die weiteren Rückmeldungen auf 112.1 sind sehr vielfältig (weitere Kasualien aufzählen (2), c) und d) vergleichbar formulieren (5), kulturelles Leben, Partnerschaft mit Behörden, Notfall- und Armeeseelsorge (je 1) ebenfalls aufnehmen). Insgesamt neun VT möchten unter 112.3 „Diese sorgen für eine Stellvertretung“ löschen oder ersetzen mit „Diese sorgen für eine einvernehmliche Lösung“ oder „Diese besprechen das weitere Vorgehen“. - Ein VT vermisst die Regelung der Nebenämter wie in der alten KO. |
| 115 | Pfarrdienstordnung | 39 | 13 VT möchten Art. 115.3 streichen, da die Bezirkskirchenpflegen ohnehin Rekursinstanz seien. Fünf VT schwächen die Regelung ab, indem sie die Dienstordnung der BKP zur Orientierung, Begutachtung oder Kenntnisnahme vorlegen möchten. Für eine VT ist nicht klar, ob die Regelung verbindlich ist. Insgesamt vier VT stellen die Verbindlichkeit von Art. 115.1 in Frage (Formulierung). Vier VT möchten, dass eine Pfarrdienstordnung nur in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle (3) oder nur bei Bedarf (1) nötig ist. Vier VT möchten die Pfarrdienstordnung unter Absprache mit der Pfarrschaft (3), bzw. dem Pfarrkonvent (1) regeln. Zwei VT sehen die Verantwortung der Regelung ganz beim Pfarrkonvent, entsprechend müssen die Kirchenpflegen diese genehmigen (Art. 115.2). Ein VT fragt nach Vorlagen für die Pfarrdienstordnung. Vier VT möchten den ganzen Artikel 115 streichen und stattdessen eine Ergänzung unter Art. 114.2 machen: „..., welche (Arbeit) in der Pfarrdienstordnung festgehalten wird.“ |
| 120 | Ordentliche Pfarrstellen | 51 | Der Artikel löst eine Kontroverse aus: Die KP kleiner Kirchgemeinden sind gegen die Kürzung ihrer Stellenprozente (9), während die KP grössere Kirchgemeinden (u.a.) eine Differenzierung der Stellenprozente ab 3000 Mitgliedern (11) sowie |

| | | | |
|-----|-----------------|----|--|
| | | | <p>eine Verringerung des Quorums von 3000 Mitgliedern (10) wünschen. Die KP kleiner Kirchgemeinden begründen ihre Ablehnung damit, dass die Aufgaben in kleinen Kirchgemeinden vielfältiger sind als in grossen und ein grosser Anteil administrative Arbeiten auf die Pfarrperson fällt, da Sekretariatsstellen fehlen. Eine VT schlägt weiter vor, unter 1'000 Mitgliedern eine Abstufung mit 10%-Schritten zu bilden. Hingegen möchten je zwei VT die Mindestanzahl für eine ganze Pfarrstelle auf 1500 Mitglieder erhöhen, bzw. eine Mindestanzahl von Mitgliedern bestimmen.</p> <p>Drei VT fordern, dass die Bestimmung in der Erläuterung bezüglich zusätzlichen Aufgaben für Pfarrstellen unter 100% auch im KO-Text genannt wird. Weiter fordern zwei VT, dass die Altstadtkirchen der Stadt Zürich von dieser Regelung ausgeschlossen werden. Zwei VT stellen die festgelegte Grenze von 1000 Mitgliedern in Frage (<i>„weil uns aktuell nur 10 (!) Mitglieder zum Erreichen der ‚magischen 1000er-Grenze‘ fehlen“</i>).</p> |
| 124 | Wohnsitzpflicht | 70 | <p>Bis auf vier VT, die die Wohnsitzpflicht begrüssen (aber klare Regelungen, Transparenz und Flexibilität wünschen), machen die VT kritische Rückmeldungen dazu. Insgesamt 37 möchten keine Wohnsitzpflicht in der Amtswohnung (mit entsprechenden Auswirkungen auf den gesamten Artikel), da diese nicht immer geeignet ist (3) oder die Regelung nicht mehr den heutigen Ansprüchen entspricht (Familie, Hausbesitz, 6). 18 VT möchten die Wohnsitzpflicht auf die Kirchgemeinde (Stadtgebiet, 1) ausdehnen (vgl. alte KO). Fünf bzw. ein VT schlagen vor, dass nur eine Pfarrperson im Pfarrhaus bzw. in der Gemeinde wohnen muss. Weitere Vorschläge sind Wohnsitzpflicht ab 50% Pensum (2) und bei Amtsdauer von sechs Jahren (1, vgl. Art. 21). Laut Meinung von zwei VT muss die offizielle Amtswohnung nicht im Pfarrhaus sein. Einzelne VT befürworten, dass die Kirchenpflegen an Stelle von Amtswohnungen Arbeitsräumlichkeiten (Büro) zur Verfügung stellen.</p> <p>Falls die Wohnsitzpflicht in der Amtswohnung besteht, sollen KP (4) oder KP und Stadtverband gemeinsam (2) über Ausnahmen entscheiden (Art. 124.3).</p> |
| 136 | Rücktritt | 84 | <p>Vier VT beurteilen die Verpflichtung zur Kündigung beider Beteiligten als notwendig, um die Stelle nach Kündigung eines Teils neu zu besetzen (zwei äussern Vorbehalte). 36 VT sind gegen diese Regelung: Der/die andere soll im Amt bleiben können (11). Absatz 4 soll demnach gestrichen werden (15), da er nicht zeitgemäss (5) und rechtlich problematisch (5) ist. Laut Meinung von 28 VT (rund die Hälfte aus der Stadt Zürich) soll die Kündigungsfrist sechs Monate betragen.</p> <p>Absatz 3 soll umformuliert werden: Statt dem Ausdruck „65. Altersjahr“ soll „das Erreichen des Pensionsalters“ benutzt werden. Zwei VT fordern, dass die Handhabung flexibler gestaltet wird (auf Wunsch über Pensionsalter hinaus). Ein VT möchte auch den frühzeitigen Ruhestand in der KO geregelt haben.</p> <p>Weitere Nennungen: Landeskirche soll einen Sozialplan erarbeiten. Pfarrpersonen, die den Glauben verlieren, sollen Anstellung in Verwaltung angeboten bekommen (je 1).</p> |
| 144 | Stellenumfang | | <p>Alle Diakonatskapitel empfehlen folgenden Wortlaut: <i>„Der Kirchenrat erlässt zuhanden der Kirchgemeinden Empfehlungen pro Handlungsfeld zum Umfang von Stellen im Bereich der Gemeindedienste.“</i></p> |

4. Teil: Aufbau und Organisation (Artikel 147 bis 234)





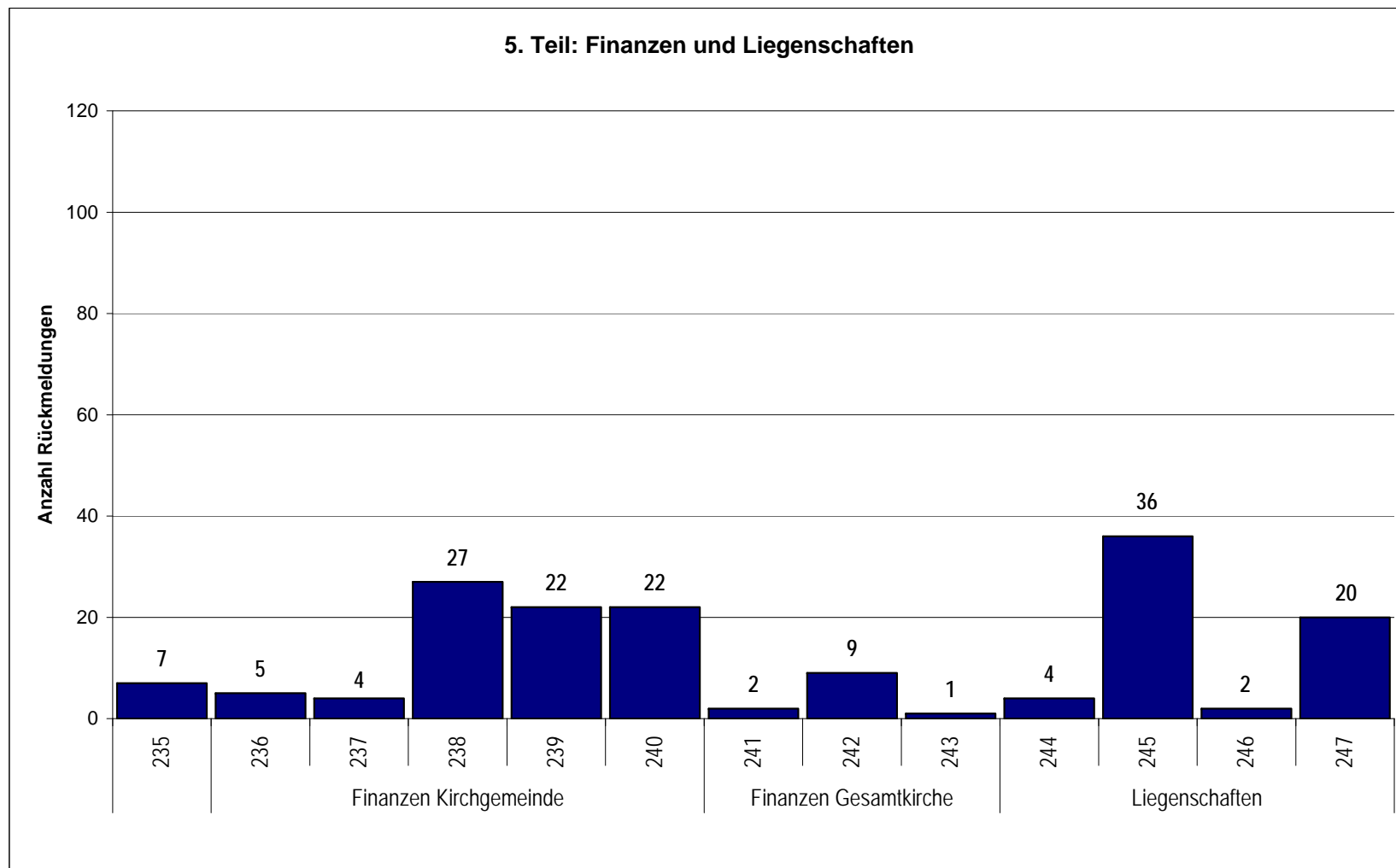
| Artikel | Randtitel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|----------------------------------|--------|--|
| 148 | Subsidiarität | 64 | <p>29 VT vermissen die Pflegeheime in der Aufzählung der Orte der Seelsorge. Ebenfalls sollen Hoch- und andere Schulen (6), Flughafen und Bahnhof (3) sowie Paarberatung und Lehrlingsarbeit (je 1) aufgeführt werden. Zwei VT plädieren für eine allgemein offenere Formulierung. Drei VT streichen hingegen die Mittelschulen.</p> <p>22 VT (vor allem Stadt Zürich) fügen in Absatz 2 ein: <i>„Sie kann diese Aufgabe, unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten, delegieren“</i> (an fremdsprachige KP, 2).</p> <p>Die Koordination (mit der politischen Gemeinde) und die lokale Vernetzung sollen stärker betont werden (4).</p> <p>Für die Stadtverbände Zürich und Winterthur sind laut Meinung des Stadtverbandes Zürich bzw. des Synodalvereins separate Regelungen zu bestimmen.</p> |
| 150 | Bestand und Gebietsveränderungen | 31 | <p>T. Jaag empfiehlt, die Namen der Kirchgemeinden separat (nicht in KO) aufzuführen.</p> <p>Die Stadtzürcher Kirchenpflegen und der Stadtverband (zusammen 20) fordern für den Fall der Neubildung, Vereinigung und Auflösung von <i>Kirchgemeinden</i>: <i>„Für die Kirchgemeinden im Bereich der Stadtverbände Zürich und Winterthur sind vorgängig die Verbandsvorstände anzuhören.“</i></p> |
| 161 | Konstituierung (KP) | 54 | <p>Die Rückmeldungen sind vielfältig und verteilen sich auf vier von fünf Absätzen.</p> <p>Zu 161.1: <i>„im Rahmen der Handlungsfelder“</i> (4) sowie <i>„und Ressortverantwortung“</i> (3) sollen eingefügt werden.</p> <p>Zu 161.2: Der Text wird von einigen VT als zwingend interpretiert. Ein VT lehnt dies grundsätzlich ab. Sechs weitere VT möchten, dass die Leiter des Gemeindekonvents auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen sollen.</p> <p>Zu 161.3: Dieser Absatz wird von insgesamt 15 VT so verstanden, dass nur eine Pfarrperson an den Sitzungen teilnehmen kann und die anderen ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden ‚Kann-Formulierungen‘ gewünscht (5), es soll zudem eine Vertretung bestimmt werden (2), alle Pfarrpersonen sollten teilnehmen können (2), der Pfarrkonvent bestimmt wer und wie viele (1) oder der Absatz soll gestrichen werden (1). Weiter verlangen drei VT, dass der Pfarrkonvent in Absprache mit der Kirchenpflege Pfarrpersonen bestimmt; zwei VT sehen die Entscheidung hingegen ganz bei der Kirchenpflege.</p> <p>Zu 161.4: Sechs VT möchten keine ‚Kann-Formulierung‘, während fünf VT dies begrüßen. Sieben VT (DK, Synodalverein, ZAG) schlagen vor, dass ein weiteres Mitglied einer anderen Berufsgruppe statt einer zweiten Vertretung des Gemeindekonvents an den Sitzungen teilnimmt (falls Pfarrperson Gemeindekonvent leitet). Zwei VT möchten den Absatz streichen und ein VT möchte den Erläuterungstext in den KO-Text integrieren.</p> |

| | | | |
|-----|---|----|---|
| | | | Weiter sollen Behördeentschädigungen, die Möglichkeit zur Einstellung einer aussen stehenden Person für die Protokollführung sowie die Teilnahme des Kirchgemeindeglieders an den Sitzungen erwähnt werden (je 1). |
| 164 | Aufgabe (KP) | 33 | Sechs DK, die ZAG und eine BKP möchten folgenden Unter Litera hinzufügen: „ <i>Sendung im Rahmen eines Gottesdienstes der weiteren Mitarbeitenden in ihren Dienst.</i> “ |
| 171 | Zusammenarbeit in der Gemeinde | 28 | <p>Lediglich acht der 28 Rückmeldungen stammen von KP.</p> <p>Zehn VT fügen „<i>entsprechend ihren Kompetenzen</i>“ zum KO-Text hinzu (Art. 171.1 und 171.3). Fünf VT wollen auch die Freiwilligen in den Artikel aufnehmen und vier DK möchten aufnehmen, dass Umstrukturierungen zwischen der Kirchenpflege und PfarrerInnen gemeinsam besprochen werden. Zwei VT fordern, dass die Verantwortung nur bei den gewählten KP und Pfarrpersonen liegt und ein VT fordert, dass die Art und Weise der Zusammenarbeit beschrieben wird.</p> |
| 172 | Gemeindekonvent | 40 | <p>Die Rückmeldungen sind vielfältig und neutralisieren sich teilweise gegenseitig:</p> <p>Zu Art. 172.1: Drei VT wünschen sich, dass die Ausnahmefälle klar geregelt werden, während drei VT den letzten Satz über die Ausnahmen streichen möchten. Weitere zwei, bzw. ein VT möchten, dass die KP über Ausnahmen entscheidet, bzw. der Kirchenrat in Absprache mit der Kirchenpflege. Drei kleine Kirchgemeinden wünschen, dass Sonderregelungen für kleine Gemeinden gelten (erst ab 1500/2500 Mitglieder, je 1). Zwei VT sehen keinen Sinn im Gemeindekonvent („<i>aufgeblasen</i>“, kein Mehrwert). Vier VT möchten „<i>Die Kirchenpflege regelt dessen Organisation</i>“ streichen. Laut einem VT regelt der Gemeindekonvent seine Organisation selber.</p> <p>Zu Art. 172.2: Sechs VT möchten den Absatz umformulieren. Statt für die Koordination der Arbeit sollen sie die kollegiale Zusammenarbeit fördern (4). Vier VT möchten zudem in den Text „<i>Entsprechende Anträge richtet er an die Ressortleitungen, den Pfarrkonvent oder an die Kirchenpflege</i>“ aufnehmen.</p> |
| 175 | Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz | 36 | <p>19 Stadtzürcher KP sowie der Stadtverband Zürich möchten unter 175.3 folgenden Zusatz in den KO-Text aufnehmen: „<i>Auf dem Gebiet der Stadtverbände Zürich und Winterthur ist vorgängig die Zustimmung der Verbandsvorstände einzuholen.</i>“ Auch die Religiös-soziale Fraktion der Kirchensynode wünscht eine Sonderregelung für die Stadtverbände.</p> <p>Acht weitere VT möchten die Gemeindeautonomie in der Frage der Zusammenarbeit nicht gefährden (-> Absatz 3 streichen, 6). Vier VT sind auch gegen das Erstellen von Richtlinien durch den Kirchenrat (175.2).</p> <p>Wortlaut: 175.1: <i>übergemeindliche</i> Zusammenarbeit</p> |

| | | | |
|-----|--|----|--|
| 176 | Übergemeindliche Zusammenarbeit b. Rechtsform | 25 | Wie bei Artikel 175 fordern die Stadtzürcher KP, der Stadtverband Zürich und die Religiös-soziale Fraktion (zusammen 19) für 176.2: „Auf dem Gebiet der Stadtverbände Zürich und Winterthur ist zudem eine Vernehmlassung der Verbandsvorstände einzuholen.“ |
| 181 | Einteilung (kirchlicher Bezirk) | 19 | Stadtzürcher KP und der Stadtverband Zürich (zusammen 18) schlagen vor, dass die beiden Bezirke der Stadt Zürich zusammengefasst werden. |
| 183 | Funktion und Zusammensetzung (BKP) | 19 | Zehn VT (darunter BKP) möchten die Unvereinbarkeit grundsätzlich auf Anstellungen in irgendeiner Kirchgemeinde erweitern (auch ausserhalb eines Bezirks). Ein VT fragt, ob die Regelung auch für Spitalpfarrpersonen gilt, die ausserhalb des Bezirks arbeiten. |
| 188 | Aufgaben (BKP) | 55 | 23 VT (vor allem Stadt Zürich) möchten den Absatz 2 streichen. Fünf weitere VT fordern, dass alle Unkosten durch die Zentralkasse finanziert werden (darunter zwei BKP). Zwei BKP fordern hingegen, dass es sich bei den Beiträgen der Kirchgemeinden nicht um freiwillige Beiträge handeln soll. Ein VT fragt, wer die Kontrollinstanz ist. Die Antworten zu Absatz 1 sind vielfältig: a) Kirchenpflege ebenfalls aufführen (4) oder Angestellte weglassen (2) b) Bedeutung der Visitation definieren (3), Leitung ebenfalls anfügen (2) d) nicht möglich (1 BKP), präzisieren wie Art. 153 alte KO (1 BKP) f) streichen (1 BKP) g) streichen (4, davon 1 BKP) e), i) und k) streichen (1) Eine BKP weist darauf hin, dass diese Aufgaben nur mit angestellten Personen und einem Sekretariat zu erfüllen sind. |
| 197 | Zusammensetzung und Bestand (DK) | 21 | Stadtzürcher KP und der Stadtverband Zürich (zusammen 17) schlagen vor, die beiden Diakonatskapitel der Stadt Zürich zu vereinen. |
| 202 | Präsidentin und Präsident (DK) b) Aufgaben | 19 | Alle DK möchten eine zusätzliche Litera hinzufügen: „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakonen im Diakonatskapitel.“ Neun Rückmeldungen beziehen sich auf die Formulierung „auf Einladung der Kirchenpflege“, die missverstanden wird. |

| | | | |
|-----|-------------------------|----|--|
| 208 | Fakultatives Referendum | 45 | <p>20 VT (vor allem Stadt Zürich) möchten die Finanzordnung ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellen. Sieben weitere VT möchten diese sogar dem obligatorischen Referendum unterstellen (Art. 208). 15 Städtzürcher VT sehen die Personalordnung dem fakultativen Referendum und fünf VT Teilrevisionen der KO (wenn es Stimmberechtigte betrifft) dem obligatorischen Referendum unterstellt. Für 15 VT sind die Beträge von 5 Mio. und 500'000 Franken zu hoch (2 Mio.: 6, 3 Mio.: 5; 200'000: 4, 250'000: 1, 300'000: 3, 400'000:1, 500'000:1, 600'000:1). Ein VT möchte den Betrag hingegen auf 6 Mio. Franken anheben.</p> <p>T. Jaag fragt, ob absichtlich kein Gemeindereferendum aufgeführt wurde, wie es im Kanton möglich ist.</p> <p>Die Liberale Fraktion und das Büro der Synode fügen zu Art. 208.3 „<i>dem fakultativen Referendum und...</i>“ hinzu.</p> |
|-----|-------------------------|----|--|

5. Teil: Finanzen und Liegenschaften (Artikel 235 bis 247)



| Artikel | Randtitel | Anzahl | Rückmeldungen |
|---------|--|--------|--|
| 238 | Finanzausgleich | 27 | <p>26 Rückmeldungen stammen von den KP mittlerer oder grosser Kirchgemeinden.</p> <p>Sechs KP fordern, dass der Finanzausgleich durch die Gesamtkirche („steuerstarke Kirchgemeinden“ streichen) finanziert wird, dass die Finanzordnung nur in Absprache mit den finanzierenden Gemeinden den Finanzausgleich regelt und dass eine Erhöhung des Finanzausgleiches nur bei gleichzeitigen Sparbemühungen der Gesamtkirche erfolgt. Auch der Stadtverband Winterthur erwartet, dass er angehört wird, bevor der Finanzausgleich in der Finanzordnung geregelt wird. Je ein VT fordert, dass ein Maximum des Finanzausgleichs in der KO festgelegt wird, bzw. dass die Steuerbelastung für die Zentralkasse bei 2% fixiert wird. Eine KP ist nicht grundsätzlich gegen den Finanzausgleich, fordert jedoch, dass erst die Minimalgrösse und die Zusammenarbeit von <i>Kirchgemeinden</i> geregelt werden sollen (Struktur). Die KP einer kleinen Kirchgemeinde begrüsst den Artikel.</p> |
| 240 | Kollekten und Sammlungen | 22 | <p>Stadtzürcher KP und der Stadtverband Zürich sowie zwei weitere VT (zusammen 16) möchten mindestens 14 (bzw. 12) Kollekten pro Jahr vorschreiben, eine VT möchte mindestens 6 vorschreiben.</p> |
| 245 | Kirchliche Nutzung | 36 | <p>Von den Kirchgemeinden wird verlangt, dass die Kirche für BesucherInnen offen steht (245.2). 24 VT sind gegen eine unbegrenzte Zugänglichkeit der Kirche und möchten diese zeitlich einschränken können (18, plus 5 Absatz 2 streichen). Als Grund dafür wird Vandalismus genannt (8). Je ein VT schlägt vor, falls die Kirche geschlossen ist, einen geeigneten Raum stattdessen offen zu lassen oder einen Hinweis auf den Ort des Schlüssels anzubringen. Zwei VT begrüssen die Regelung ausdrücklich.</p> |
| 247 | Grossmünster, Fraumünster und Kirche St. Peter | 20 | <p>Die genannten Kirchen sollen der Kirchensynode und dem Kirchenrat unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dies lehnen 15 VT (davon 10 Stadt Zürich) ab. Nur die KP St. Peter (selber betroffen) befürwortet den Artikel ausdrücklich. Zwei VT kritisieren „<i>unentgeltlich</i>“.</p> |

Anhang

A1 Vernehmlassungsteilnehmer – Kirchenpflegen

| klein | mittel | | gross | Stadt Zürich | fremdsprachig |
|-----------------|----------------|-----------------------|------------------------|----------------|-----------------------------|
| Aeugst a.A. | Affoltern a.A. | Mönchaltorf | Adliswil | Affoltern | Eglise française Winterthur |
| Altikon | Andelfingen | Neftenbach | Bassersdorf-Nürensdorf | Altstetten | Eglise française Zurich |
| Bachs | Bäretswil | Oberengstringen | Bülach | Aussersihl | Chiesa evangelica Zurigo |
| Buch a.l. | Bauma | Oberrieden | Dietikon | Balgrist | |
| Dägerlen | Birmensdorf | Obfelden | Dübendorf | Enge | |
| Dättlikon | Bonstetten | Oetwil a.S. | Hinwil | Fluntern | |
| Dinhard | Bubikon | Opfikon | Horgen | Fraumünster | |
| Dorf | Buchs | Otelfingen | Illnau-Effretikon | Friesenberg | |
| Ellikon | Dielsdorf | Rafz | Kloten | Grossmünster | |
| Flaach-Volken | Dietikon | Rickenbach | Küsnacht | Hirzenbach | |
| Henggart | Dürnten | Rorbas | Männedorf | Höngg | |
| Hirzel | Egg | Rüschlikon | Maur | Hottingen | |
| Hütten | Eglisau | Russikon | Meilen | Im Gut | |
| Kappel a.A. | Elsau | Schlieren | Pfäffikon | Industrie | |
| Knonau | Erlenbach | Schöfflisdorf u.a. | Regensdorf | Leimbach | |
| Kyburg | Fehraltorf | Seuzach | Richterswil | Matthäus | |
| Lufingen | Feuerthalen | Stallikon-Wettswil | Rüti | Neumünster | |
| Maschwanden | Fiscenthal | Steinmaur-Neerach | Stäfa | Oberstrass | |
| Ottenbach | Greifensee | Turbenthal | Thalwil | Oerlikon | |
| Regensberg | Grüningen | Uitikon | Uster | Paulus | |
| Rheinau-Ellikon | Hausen | Urdorf | Volketswil | Predigern | |
| Rifferswil | Hedingen | Wangen-Brüttisellen | Wädenswil | Saatlen | |
| Schlatt | Herrliberg | Weisslingen | Wallisellen | Sihlfeld | |
| Schönenberg | Hettlingen | Wiesendangen | Weiningen | Schwamendingen | |
| Seegräben | Hombrechtikon | Wil-Hüntwangen | Wetzikon | Seebach | |
| Sitzberg | Kilchberg | Winterthur-Mattenbach | Winterthur-Seen | St. Peter | |
| Stadel | Laufen | Winterthur-Veltheim | Winterthur-Stadt | Unterstrass | |
| Sternenberg | Lindau | Zell | Winterthur-Wülflingen | Wiedikon | |
| Trüllikon | Marthalen | Zumikon | Zollikon | Wipkingen | |
| Wila | Mettmenstetten | | | Witikon | |
| Wildberg | | | | Wollishofen | |

A2 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

| BKP | Stadtverbände | PK | DK | andere |
|---------------|---------------|---------------|------------------------|--|
| Affoltern | Winterthur | Affoltern | Winterthur-Andelfingen | Büro der Kirchensynode |
| Andelfingen | Zürich | Andelfingen | Zürich l.d.L. | Liberale Fraktion der Kirchensynode |
| Bülach | | Bülach | Zürich r.d.L. | Religiös-soziale Fraktion der Kirchensynode |
| Dielsdorf | | Dielsdorf | Zürich Unterland | Synodalverein |
| Dietikon | | Dietikon | Zürich Oberland | Rekurskommission |
| Hinwil | | Hinwil | Zürichsee | Theologische Fakultät Universität Zürich |
| Horgen | | Horgen | | Prof. Dr. T. Jaag, Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Zürich |
| Meilen | | Meilen | | Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund |
| Pfäffikon | | Pfäffikon | | Abteilung Bildung und Gesellschaft |
| Uster | | Uster | | Abteilung Diakonie und Seelsorge |
| Winterthur | | Winterthur | | Abteilung Gemeindedienste |
| Zürich l.d.L. | | Zürich l.d.L. | | Personalvertretung GKD |
| Zürich r.d.L. | | Zürich r.d.L. | | Pfarrverein des Kantons Zürich |
| | | | | ZAG Zürcher Arbeitsgemeinschaft Sozial-Diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| | | | | Kirchmusikerverband |
| | | | | Methodistische Kirche Schweiz |
| | | | | Evangelische Lukasgemeinde |
| | | | | Schule für Diakonie Greifensee |
| | | | | Sieber-Werke |
| | | | | Trägerverein Boldern |
| | | | | Freie Evangelische Schule Zürich |
| | | | | Verein Evangelisches Lehrerseminar Zürich |
| | | | | Diakonatsrat |
| | | | | TDS Theologisch Diakonisches Seminar Aarau |

A3 Auswertungskategorien

| | Kategorie | Erläuterung |
|---------------------------|---------------------------------------|---|
| Ebene Text der neuen KO | Struktur | Kommentare beziehen sich auf die Reihenfolge und Gliederung. |
| | Wortlaut, Umformulierungen | Vorschläge zur Änderung des Wortlautes oder der Satzstellung, ohne wesentliche inhaltliche Veränderung. |
| | Ergänzungen, Änderungen | Änderungsvorschläge des KO-Textes mit inhaltlichen Veränderungen. |
| | Kürzungen | Weglassen von Passagen. |
| | Komplette Streichung | Artikel oder Absatz sollen komplett gestrichen werden. |
| | Erläutern, verständlicher formulieren | Der KO-Text oder einzelne Begriffe sollen in der KO erläutert oder verständlicher formuliert werden. |
| | Bezug zur alten KO | Die Bestimmungen oder Formulierungen der alten KO sollen beibehalten werden. |
| Weiterführende Kommentare | Erläuterungen/Stellungnahmen | Stellungnahmen und Erläuterungen, die teilweise nach einer Ergänzung oder Differenzierung des KO-Textes verlangen. |
| | Ablehnung | Allgemeine Ablehnung oder Aufzeigen von Widersprüchen. |
| | Zustimmung | Allgemeine Zustimmung oder Unterstreichung der Wichtigkeit. |
| | Diskussionspunkte | Kommentare darüber, ab wann oder in welchem Umfang (Ausnahmeregelungen) eine Bestimmung gilt, welche/r Anzahl/Betrag in der KO festgehalten werden soll oder welche VT Verantwortung trägt. |
| | Forderungen an Kirchenrat | Es werden konkrete Forderungen an den Kirchenrat gestellt. |
| | Fragen | Frage bezüglich Verständnis, Auslegung und Differenzierung. |